Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3136

18. 10. 88

Sachgebiet 924

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Rock und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/3031 —

Gefahrguttransporte – Transportweggenehmigungen durch die Länder

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 14. Oktober 1988 – A 13/00.02.11 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie oft wurde in welchen Bundesländern seitens der Genehmigungsbehörden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Transport bestimmt gefährlicher Güter nach GGVS auf der Straße zu verbieten und statt dessen auf den Schienen- oder Wasserwegen vorzuschreiben?

2. Wie oft wurde in welchen Bundesländern in diesem Zeitraum von den Genehmigungsbehörden der Transport gefährlicher Güter auf der Straße nur bis zum nächsten Gleisanschluß oder dem nächsten Hafen genehmigt, obwohl der Antragsteller einen ausschließlich über die Straße laufenden Transport beantragt hatte?

Für bestimmte gefährliche Güter ist der Transport grundsätzlich auf der Schiene oder dem Wasserweg vorgeschrieben (§ 7 Gefahrgutverordnung Straße und Anhang B.8). Für den Transport auf der Straße ist eine besondere Beförderungserlaubnis der Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Dabei kann die Erlaubnis mit zusätzlichen Auflagen (zum Beispiel konkrete Angabe der Strecke) erteilt werden. Über die Zahl der abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis liegen bei den Ländern nur vereinzelt Aufschreibungen vor. In Nordrhein-Westfalen wurde zum Beispiel im Zeitraum von 1980 bis 1987 in 32 Fällen die Beförderungserlaubnis auf Fahrten zum und vom nächsten Bahnhof/Hafen beschränkt.

Die Zahl der abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis ist jedoch nicht aussagekräftig, denn Anträge werden in der Regel nicht gestellt, wenn sich bei der Vorklärung ergibt, daß der Antrag abgelehnt werden müßte.

3. Gibt es in den einzelnen Bundesländern Straßen, die aus Gründen des Umweltschutzes, der Gefahrenabwehr, des Grundwasserschutzes oder anderen Gründen vom Transport gefährlicher Güter ausgenommen sind, und welche Möglichkeiten haben Länder, Kreise und Gemeinden, Einschränkungen vorzunehmen?

4. Wenn ja, aufgrund welcher Bestimmungen wurden die Straßen gesperrt, und um welche Straßenklassen handelt es sich und um welche jeweilige Gesamtlänge, gegliedert nach Ländern?

Um beim Transport gefährlicher Güter ungeeignete Streckenabschnitte zu sperren oder durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen zu entschärfen, wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu Zeichen 261 – Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern – und zu Zeichen 269 – Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung – geändert und eine Richtlinie für die Anordnung dieser Zeichen erstellt.

Eine Anordnung der Zeichen 261 und 269 ist damit auch in solchen Fällen möglich, in denen durch einen Verkehrsunfall Gefahren für Leben, Gesundheit und Umwelt in erheblichem Umfang eintreten können.

Zuständig für die Ausführung, sowohl der VwV-StVO als auch der Richtlinie, sind die Länder.

Die Gesamtlänge der bereits gesperrten Straßen ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Was unternimmt die Bundesregierung, um der Industrie Anreize zu geben, Gleisanschlüsse zu erhalten oder neu zu errichten?

Der Bau von Gleisanschlüssen ist Sache der Industrie und der Eisenbahnen selbst. Allerdings fördert die Deutsche Bundesbahn den Bau von Gleisanschlüssen immer dann (finanziell oder durch planerische Leistungen), wenn dadurch wirtschaftliche Verkehre für die Schiene gewonnen werden können.

6. Wie viele Privatgleisanschlüsse wurden in den einzelnen Bundesländern seit 1980 neu errichtet oder entfernt?

Die Anzahl der Privatgleisanschlüsse betrug von 1980 bis 1987:

Jahr	Bestand	Zugang	Abgang
1980	11 098	141	195
1981	11 122	226	202
1982	11 019	116	219
1983	10 857	129	291
1984	10 697	102	262
1985	10 586	96	207
1986	10 402	86	270
1987	10 291	67	178

Eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Bundesländer liegt nicht vor.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333